

# Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses über die

## Aufhebung der Außenbereichssatzung (ABS) „Egernbach“

Der Gemeinderat der Gemeinde Samerberg hat mit Beschluss vom 24.04.2018 eine Satzung über die Aufhebung der Außenbereichssatzung „Egernbach“ beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung der Außenbereichssatzung „Egernbach“ in Kraft. Jedermann kann die Satzung zur Aufhebung der Außenbereichssatzung mit Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, bei der

**Gemeinde Samerberg im Rathaus (Zimmer 6), Dorfplatz 3,  
während der allgemeinen Geschäftsstunden  
(Mo. bis Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr)**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Samerberg  
Törwang / 25.04.2018

Huber  
1. Bürgermeister



<b>Ortsüblich bekannt gemacht durch</b>
<b>Anschlag an den Amtstafeln</b>
<b>am: 25.04.2018</b>
<b>Abgenommen am: .....</b>
<b>Törwang, den .....</b>
(Unterschrift)



## **Satzung über die Aufhebung der Außenbereichssatzung „Egernbach“**

Die Gemeinde Samerberg erlässt aufgrund § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Außenbereichssatzung „Egernbach“ vom 20.09.2016 und am 11.11.2016 ortsüblich bekanntgemacht wird aufgehoben.

### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeinderat hat die Satzung über die Aufhebung der Außenbereichssatzung „Egernbach“ am 24.04.2018 beschlossen.

Samerberg, den 25.04.2018  
Gemeinde Samerberg

Georg Huber  
1. Bürgermeister

